

Amtsblatt

Anlage A
mit Offentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 3

Ausgegeben Liegnitz, den 17. Januar.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 1, 2, Teil I und 42, 43, Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 24. — Inhaltsangabe der Nummern 42 und 43 der Preussischen Gesesammlang. Nr. 25. — Durchschnittspreise für Hüte. Nr. 26. — Polizeiverordnung betreffend das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit. Nr. 27. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild. Nr. 28. — Polizeiverordnung über die Schlachtoetz- und Fleischschau bei Hauschlachtungen. Nr. 29. — Abhaltung von Viehmärkten in Sprottau. S. 30. — Zulassung der Stadtsparkasse in Wahn als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 31. — Polizeiverordnung betreffend die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes. Nr. 32. — IV. Nachtrag zum Fleischbeschaugebührentarif. Nr. 33. — Befreiung der Pfarrei Würben, Kreis Ohlau. Nr. 34. — Schonzeit für Fasanenhennen. Nr. 35. — Unakttigkeitsklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 36. — Wegeverlegung im Amtsbezirk Teichbartmannsdorf. Nr. 37. — Wegeverziehung im Amtsbezirk Neuborf Agl. Nr. 38. — Personalnachricht en. Nr. 39 und 40.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

24. Die Nummern 1 und 2 Teil I und 42 und 43 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses, vom 9. Januar 1931.

das Gesetz über die dritte Änderung des Reichspostfinanzgesetzes, vom 7. Januar 1931,

die Verordnung über die vorläufige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23 b des Finanzausgleichsgesetzes (X. Verteilungsschlüssel), vom 19. Dezember 1930,

die neunte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 23. Dezember 1930,

die Verordnung über Fristverlängerung, betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens, vom 24. Dezember 1930,

die Verordnung über Änderung des Zollsazes für Weizen zur Herstellung von Weizenstärke und über Änderung des Warenverzeichnis zum Zolltarif, vom 30. Dezember 1930.

das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags, vom 15. Dezember 1930,

die Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. November 1929 über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 bezüglich Zanzibar, vom 9. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über Einbandbeden zum Reichsgesetzblatt, vom 10. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 10. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstredung ausländischer Schiedsprüche durch Italien, vom 11. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Heimchaffung der Schiffsleute, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Genuefer Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch, vom 12. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Beitritt der Regierungen Estlands, Albaniens und der Tschechoslowakei zum Vertrag über Spitzbergen, vom 13. Dezember 1930.

die Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 19. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 18. Dezember 1930,

die Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 24. November 1930, vom 19. Dezember 1930,

die Berichtigung zum Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, vom 20. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Panama, vom 27. Dezember 1930, die Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung der österreichischen Bundesbürger in Aethiopien unter den deutschen Schutz, vom 29. Dezember 1930.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

25. Die Nummern 42 und 43 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 556 die Verordnung über die Einführung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz im Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck, vom 17. Dezember 1930,

Nr. 13 557 die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) in der preussischen Justizverwaltung, vom 23. Dezember 1930,

Nr. 13 558 die 7. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskurrentenbanken, vom 10. Dezember 1930,

Nr. 13 559 die 6. (Preussische) Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben, vom 20. Dezember 1930.

Nr. 13 560 die Verordnung zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes, vom 30. Dezember 1930,

Nr. 13 561 die Verordnung des Justizministers über die Eintragung des Schutzforstvermerkes, der Wald-, Deich-, Wein-, Landguteigenschaft und des Rechtes des Nacherben im Sinne des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) in das Grundbuch, vom 31. Dezember 1930.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

26. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht der Allgemeinen Produzenten-Gesellschaft in Hamburg für Dezember 1930:

Rohhäute 220/— cm . . .	RM 14,—	pro Stück
" 200/219 cm . . .	" 10,50	" "
" —/199 cm . . .	" 7,—	" "
Fohlenfelle	" 4,—	" "
Kitzhäute	" —,32	" Pfund
Fresserfelle	" —,42	" "
Kalbfelle	" —,53	" "
Schaf- und Lammfelle . . .	" —,23	" "
Ziegenfelle, trocken . . .	" 2,—	" Stück
Ziegenfelle, trocken . . .	" —,25	" "
Ostpreussische Häute notierten 10% niedriger.		

Berlin W. 9, den 3. Januar 1931.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

27. Polizeiverordnung.
Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Artikel.

Die Polizeiverordnung betreffend das Verbot der Verbenbung von Wachteln während der Schonzeit vom 31. März 1901 (Amtsblatt Breslau 1901 Seite 143, Piegntz 1901, Seite 88) wird aufgehoben.

Breslau, den 5. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

28. Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), der §§ 46 und 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 207) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.B. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer Elch-, Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, versendet, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

§ 2. Den Ursprungsschein hat der Jagdberechtigte des Jagdbezirks, in dem das Wild erlegt oder gefunden worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Forstbeamter, Jagdverwalter, Jagdaufsicher usw.) unter Angabe dieser Eigenschaft — und zwar für jedes Stück einzeln — auszustellen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeindevorsteher desjenigen Jagdbezirks, in dem das Wild erlegt oder gefunden worden ist, beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsigels berechtigt und dieses dem Ursprungsschein beigedrückt ist.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem Muster der Anlage deutlich mit Tinte ausgestellt und unterschrieben sein.

Der Tag und Monat der Erlegung oder Auffindung ist in Buchstaben einzutragen.

Die Ursprungsscheine können der zuständigen Ortspolizeibehörde durch die Jagdberechtigten oder ihre Bevollmächtigten im voraus zur Beglaubigung vorgelegt werden, wenn mindestens die Jahreszahl, der Monat, der Ortsteil, der Jagdbezirk und die Na-

mensunterschrift des Ausstellers eingelezt sind. Den Jagdberechtigten und ihren Bevollmächtigten ist es jedoch untersagt, solche Scheine nach erfolgter Beglaubigung anderen Personen zu überlassen.

Ursprungsscheine, die den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Der Ursprungsschein ist auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaftem Stoff auszufertigen und an dem zugehörigen Wild in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht dauerhaft zu befestigen.

Bei Teilstüden zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines. Die Vorschriften des Ablasses 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Für Wild, das aus anderen preussischen Landesteilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein, der nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Ist das Wild außerhalb Preußens zum Versand gelangt, so kann der Nachweis des außerpreussischen Ursprungs des Wildes durch die Plombe eines behördlich zugelassenen deutschen Kühlhäufers, einen Post-, Fracht- oder sonstigen Versendungsschein oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde geführt werden.

§ 6. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

a) für Wild, das der Jagdberechtigte durch Verkauf oder auf andere Weise nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks oder nach seinem Wohnorte bringen läßt;

b) für Wild, das mit einer befristeten Bescheinigung auf Grund des § 45 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 versehen ist.

§ 7. Für den Vertrieb von Eld-, Rot-, Dam- oder Rehwild aus polizeilich zugelassenen Kühlhäusern in der Zeit vom Beginn des 15. Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf gelten die Bestimmungen der Nr. 31 der Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung (Landwirtschaftsministerialblatt 1907 S. 279) einschließlich der Erweiterung dieser Vorschriften durch den Erlass des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Dezember 1929 — Gesck.Nr. VI. 17960 — (Landwirtschaftsministerialblatt 1929 S. 689).

§ 8. Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage treten meine Polizeiverordnungen vom 14. November 1907 und vom 31. Dezember 1908 (Reg.Amtsblatt Breslau 1907 S. 381, 1909 S. 13, Viegntz 1907 S. 332, 1909 S. 19) außer Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

U n l a g e.

(Vergl. § 3 der Polizeiverordnung.)

U r s p r u n g s s c h e i n.

Arzt:
Gemeindebezirk:
Jagdbezirk:
Wildgattung:
Geschlecht:
Gewicht:
Erlegt oder gefunden am:
Verkauft am:

o d e r

Verandt am:
Jagdberechtigter:
., den ten 19 .

(Unterschrift des Ausstellers.)

Beglaubigt durch:
(Dienststempel.)

29. Polizeiverordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hansschlachtungen.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. 1900 S. 547) und des § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (GS. 1902 S. 229) wird in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 1883 S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 1850 Seite 265) sowie der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. 1924 I. S. 44) mit der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2. Rindvieh im Alter bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde unterliegen in allen Fällen, in denen auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 die Untersuchung unterbleiben darf, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des vorbezeichneten Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sofern

- a) das Fleisch nicht nur im eigenen Haushalte des Besitzers, sondern in mehr als einem Haushalte zum Genuße für Menschen verwendet werden soll,
- b) das Fleisch in einem Haushalte zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in dem mehr

als vier nicht zur Familie oder zum Gefinde des Besitzers gehörige Kostgänger regelmäßig beschäftigt werden,

c) die Schlachtung zum Zwecke der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalte gehörigen Mitglieder erheblich übersteigenden Kreises von Personen (z. B. bei Festlichkeiten, Einquartierungen u. ä.) erfolgt,

d) die Schlachtung in einer gewerblichen Schlachttstätte ausgeführt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, falls nach den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1921 (Regierungsamtsblatt Breslau 1922 S. 22, Liegnitz 1922 S. 2) wird aufgehoben.

Breslau, den 5. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

30. Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß in Sprottau im Kalenderjahr 1931

1. Märkte zum Handel mit Ferkeln wöchentlich,

2. Märkte zum Handel mit Rindvieh einschließlich Kälber, sowie mit Schafen am 12. Februar, 12. März, 13. August und 1. Oktober abgehalten werden.

Liegnitz, den 5. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

31. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Hirschberg i. Nsgb. lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV b 1850, Just.Min. I 1461 — die Stadt-Sparkasse in

Lähn jederzeit widerruflich als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) zu.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

32. Polizeiverordnung betr. Änderung der Polizeiverordnung betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidewerbes vom 18. Oktober 1901 — Amtsblatt S. 279 —.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 185) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. § 1 Abs. 2 meiner Polizeiverordnung betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidewerbes vom 18. Oktober 1901 Reg.-Amtsblatt S. 279 erhält folgende Fassung:

In Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen Küchenarbeiten nicht verrichtet werden.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Liegnitz, den 13. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

33. IV. Nachtrag zum Fleischbeschaugebührentarif.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des 20. März 1903 werden folgende Abänderungen des Tarifes vom 26. September 1927 (AbI. Seite 253) mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab angeordnet:

I. Ordentliche Fleischbeschau.

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr. Für je 1 Stück.	<i>RM</i>	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten	
		der Beschauer für Beschau und Wegevergütung	die Ergänzungsbekaufkasse
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1	2	3	4
Einhufer	7,15	5,65	1,50
Rind ausschl. Kälber	3,70	3,05	0,65
Schwein einschl. Trichinenschau	2,45	2,05	0,40
Schwein ausschl. Trichinenschau	1,40	1,10	0,30
Schwein und Hund, Trichinenschau allein	1,05	0,95	0,10
Kalb	1,15	0,95	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Hunde)	0,95	0,75	0,20
Ferkel, Zidel, Lamm	0,35	0,30	0,05
Trichinenschau bei 1 Schinken	0,50	0,50	—
Trichinenschau bei 1 Stück Speck oder sonstigem Fleischstück	0,35	0,35	—

II. Ergänzungsbeschau.

1. Untersuchungsgebühr: 5,65 RM je Tier (anstatt bisher 6,— RM).

2. Wegegebühren:

a) pp.

b) Eisenbahn-Selbstkosten der Fahrkarte II. Kl., soweit sie tatsächlich benützt ist, nebst 0,15 RM Ver-
säumnisgebühren je km.

c) Als neuer Absatz c ist folgender Zusatz anzufügen:

Zur schnelleren Erledigung der Ergänzungsbeschau wird weiterhin angeordnet, daß zukünftig die nach festen Fahrplänen verkehrenden Kraftwagen der Reichspost, Auto-Omnibusse usw. zu benutzen sind, sofern hierdurch eine schnellere Erledigung der Ergänzungsbeschau oder eine Zeitersparnis bei dem Amtsgeschäft erreicht wird. Es steht auch nichts im Wege, in geeigneten Fällen die eine Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) mit der Eisenbahn und die andere Fahrt mit der Kraftpost pp. auszuführen.

Bei Benutzung dieser Transportmittel kann neben den Fahrtauslagen eine Versäumnisgebühr in solcher Höhe gefordert werden, daß die Gesamtreisevergütung 6 + 15 = 21 Pfg. je km nicht übersteigt.

Wiegitz, den 12. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

34. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Würben, Kreis Ohlau, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweit zu be-
setzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Wiegitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

35. Der Bezirksausschuß zu Wiegitz hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1930 beschlossen, es bei der gesetzlichen Schonzeit für Fasanenhemmen zu belassen. Die Schonzeit beginnt somit am 1. Februar 1931.

Wiegitz, den 20. Dezember 1930.

Der Bezirksausschuß zu Wiegitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

36. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbescheinigung vom 28. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 41155 für Hugo Wiesner, Neuborf a. Grbb.

2. Zulassungsbescheinigung vom 4. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 38464 für Ephraim Eisenhandels- und Eisenbau = G. m. b. H. Görlitz.

3. Führerschein vom 19. 7. 1926 für Richard Lange, geb. 29. 5. 1907 in Sohreneendorf, wohnhaft früher in Görlitz, jetzt in Leipzig.

4. Zulassungsbescheinigung vom 6. 8. 1930 für den Kraftwagen I K 42989 für Friedrich Walz, Grünberg i. Schles., Berlinerstraße 46.

5. Zulassungsbescheinigung vom 15. 5. 1929 für den Kraftwagen I K 49347 für Paul König, Hindorf.

6. Zulassungsbescheinigung vom 18. 2. 1928 für den Kraftwagen I K 49744 für Chr. Müller in Hofena.

7. Führerschein vom 9. 7. 1929 für Frau Hildegard Hoffmann geb. Wellandt, geb. 14. Mai 1909 in Halle a. S., wohnhaft in Wernsdorf O/L, Kreis Hoyerswerda.

8. Zulassungsbescheinigung vom 14. 12. 1927 / 27. 9. 1928 für den Kraftwagen I K 49811 für Rittergutsbesitzer Herbert Kluge in Ubst.

9. Zulassungsbescheinigung vom 31. 5. 1928 für das Kraftrad I K 49622 für Hermann Mudra in Merzdorf.

10. Zulassungsbescheinigung vom 10. 10. 1929 für den Kraftwagen I K 55929 für Kfm. Georg Garth, Liegnitz, Lübener Str. 9.

11. Zulassungsbescheinigung vom 3. 6. 1930 für den Kraftwagen I K 56783 für Kinobesitzer Paul Porstche, hier, Heinrichstr. 13 a.

12. Zulassungsbescheinigung vom Jahre 1926 für das Kraftrad I K 55818 für Ja. Hugo Werstedt, Liegnitz, Lützenstr. 13.

13. Zulassungsbescheinigung von 1925 für den Kraftwagen I K 58372 für Baumeister Linus Peufert aus Löwenberg.

14. Zulassungsbescheinigung vom 3. 10. 1930 für den Kraftwagen I K 59474 für Richard Maywald in Lüben.

15. Zulassungsbescheinigung vom 25. 6. 1930 für den Kraftwagen I K 82283 für Ja. Schleißke Steinzeugwerte in Freitalbau.

16. Bescheinigung vom 26. 2. 1930 für das Kleinkraftrad I K 84072 für den Fleischerlehrling Walter Neumann in Alt Schönau, Kr. Schönau a. R.

37. Der Stellenbesitzer Oskar Zirkler in Ratschin hat bei mir die Verlegung des öffentlichen Dorfweges von Ratschin bergelast beantragt, daß der fragliche Weg, der bisher durch sein Gehöft führte, fortan hinter dem Gehöft vorbeiführt.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, etwaige Einprüche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen. Die Gemarkungskarte von Ratschin, in der der fragliche Weg verzeichnet ist, liegt bei mir zur öffentlichen Einsicht während der Einspruchsfrist aus.

Liehartmannsdorf, den 5. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

38. Auf meine Bekanntmachung vom 9. Januar 1930, betreffend die von der Grube Brigitta beantragte Einziehung des Weges von Neudorf Agl. nach Grube Brigitta, Gemarkung Neudorf Agl., Kartenblatt 2, Nr. 221/1 und 222/1 sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird der Weg innerhalb der genannten Parzellen dem Verkehr entzogen.

Neudorf Agl., den 13. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalmeldungen.

39.

Bestätigt:

die Wiederwahl des Bürgermeisters Feige auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren, vom 1. Oktober 1931 ab.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Menz auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren, vom 2. Mai 1931 ab.

Liegnitz, den 10. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

Die Wahl

des Stellmachermeisters Herrn Gottlieb Adermann in Volkwitz zum unbesoldeten Ratmann an Stelle des verstorbenen Ratmanns Quast.

Liegnitz, den 12. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

40. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

d. d. OLGPräs.: 1 JDS.Stelle (Bes.Gr. A 4 b) b. d. AG. Kontopp, 2 JDS.St. (Bes.Gr. A 4 h) b. AG. Breslau, je 1 Planstelle b. mittl. J.D. b. den AG. Hirschberg (Rsgb.) und Bunzlau, 1 JB. Aff.St. b. AG. Breslau.